

Anlage 2011/017715 e

[REDACTED] (IV C 1)

Von: [REDACTED] (IV C 1)
Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2011 10:18
An: [REDACTED]@DSGV.DE; [REDACTED]@bvr.de;
[REDACTED]@bdb.de; [REDACTED]@bvi.de;
[REDACTED]@voeb.de
Cc: [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1)
Betreff: T. 24.02. 18.00h ergänzendes BMF-Schreiben zu Leerverkäufen
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Herren,

anliegend übersende ich den überarbeiteten Entwurf des dritten BMF-Schreibens zu Leerverkäufen.



2011-0010699-R...

Ich bitte um Prüfung und ggfs. Stellungnahme bis spätestens morgen, Donnerstag, den 24. Februar.

Die Versendung an die Länder soll am Freitag erfolgen, nach Abstimmung soll das Schreiben am 3.3. veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Tel. 0049 30 2242 [REDACTED]
[REDACTED]@bmf.bund.de

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-

FAX +49 (0) 30 18 682-88

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM , Februar 2011

BETREFF **Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen von Aktien oder Investmentanteilen über den Dividendenstichtag**

BEZUG BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 (BStBl I S. 631) und vom 21. September 2010 (BStBl I S. 752)

GZ IV C 1 - S 2252/09/10003 :005

DOK 2011/0010699

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich in Ergänzung zu den o.g. BMF-Schreiben zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag wie folgt Stellung:

1. Erstattungsverfahren nach § 44b Absatz 6 EStG

Gemäß Tz. 2 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010 haben Anteilseigner gegenüber ihrem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne der §§ 3, 3a des Steuerberatungsgesetzes oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle einzureichen. Bei Bescheinigungen, die ab dem 10. März 2011 ausgestellt werden, ist folgender Wortlaut zu verwenden:

„Mir liegen auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf einen über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb von Aktien oder auf einen über den Ausschüttungs- oder Thesaurierungsstichtag von inländischen Investmentvermögen vollzogenen Erwerb von Investmentanteilen, soweit

Seite 2

die Ausschüttung nach dem 15. Oktober 2010 erfolgt ist oder die thesaurierten Erträge nach dem 15. Oktober 2010 als zugeflossen gelten, sowie entsprechende Leerverkäufe, bei denen § 44 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG keine Anwendung bzw. bei Investmentanteilen keine entsprechende Anwendung gefunden hat, vor.“

Gemäß Tz. 2 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010 haben die Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute die Kapitalertragsteueranmeldung im Falle einer Erstattung im Sinne des § 44b Absatz 6 Satz 1 EStG zu korrigieren, wenn die Bescheinigung nicht vorgelegt wird. Ist eine Nachbelastung des Empfängers nicht möglich, ist eine Meldung analog § 44 Absatz 1 Satz 8 EStG vorzunehmen.

Zu den Rechtsfolgen einer Korrektur bemerke ich ergänzend Folgendes:

Eine Inanspruchnahme des Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts gemäß § 44b Absatz 6 Satz 2 EStG i. V. mit § 44 Absatz 5 EStG scheidet in derartigen Sachverhaltsgestaltungen regelmäßig aus, da die Institute ihre Pflichten im Regelfall weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Auf Grund der Meldung im Sinne der Tz. 2 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010 hat das Betriebsstättenfinanzamt des Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts das Betriebsstättenfinanzamt des ausschüttenden Unternehmens über den Sachverhalt zu informieren. Das Betriebsstättenfinanzamt des ausschüttenden Unternehmens hat den Rückforderungsanspruch gegenüber dem Empfänger der Leistung gemäß § 37 Absatz 2 AO geltend zu machen.

Weiterhin ist zu vermeiden, dass mit der Regelung in Tz. 2 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010 das Erstattungsverfahren nach § 44b Abs. 6 EStG behindert oder infrage gestellt wird. Die Erstattung der Kapitalertragsteuer in den kritischen Fällen der cum/ex-Geschäfte soll davon abhängig gemacht werden, dass ohne schuldhaftes Zögern eine Bescheinigung eines Berufsträgers vorgelegt wird. Da diese Bescheinigung in der Praxis das Ergebnis einer Prüfung der Vorgänge des gesamten Kalenderjahres darstellt, ist sie dem Institut weiterhin erst nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen. Sofern die Bescheinigung nach Ablauf des Jahres nicht vorliegt, sind die vorgenannten Rechtsfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März zu ziehen.

2. Leerverkäufe mit Anteilen an Investmentvermögen

a) Leerverkäufe über den Ausschüttungsstichtag

Gemäß Tz. 3 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010 sind die Bescheinigungspflichten entsprechend den Tz. 1 und 2 des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 zu beachten, wenn Anteile an Investmentvermögen, die Erträge im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG ausschütten,

Seite 3 über den Ausschüttungsstichtag leer veräußert werden. Die Bescheinigungspflichten sind zu beachten für Ausschüttungen, die nach dem 15. Oktober 2010 zufließen.
Für Bescheinigungen, die ab dem 10. März 2011 ausgestellt werden, ist der Wortlaut der Rz. 1 dieses Schreibens zu verwenden:

b) Leerverkäufe über den Thesaurierungsstichtag

Werden Leerverkäufe von Anteilen an Investmentvermögen, die Erträge im Sinne des § 7 Absatz 3 oder Absatz 4 InvStG thesaurieren, getätigt, gelten die Bescheinigungspflichten entsprechend bei einem über den Thesaurierungsstichtag von inländischen Investmentvermögen vollzogenen Erwerb von Investmentanteilen, soweit die thesaurierten Erträge nach dem 15. Oktober 2010 als zugeflossen gelten,

Für Bescheinigungen, die ab dem 10. März 2011 ausgestellt werden, ist der Wortlaut der Rz. 1 dieses Schreibens zu verwenden:

Hinsichtlich des Ausweises von cum-/ex-Konstellationen mit Anteilen an inländischen thesaurierenden Investmentvermögen wird es jedoch nicht beanstandet, wenn Steuerbescheinigungen bis auf weiteres ohne Berücksichtigung dieser Fälle erstellt werden. Nach Abschluss der erforderlichen Umsetzungsarbeiten sind die einschlägigen Steuerbescheinigungen zurückzufordern und durch korrigierte Steuerbescheinigungen zu ersetzen (zum Ausweis siehe auch Tz. 5).

3. Leerrückgaben von Anteilen an Investmentvermögen

Tz. 3 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010 wird für Fälle der Leerrückgabe wie konkretisiert bzw. ergänzt:

a) Leerrückgabe von Anteilen an ausschüttenden Investmentvermögen

Bei der Leerrückgabe von Anteilen an ausschüttenden Investmentvermögen an die Kapitalanlagegesellschaft besteht keine Bescheinigungspflicht.

b) Leerrückgabe von Anteilen an thesaurierenden Investmentvermögen

Kapitalanlagegesellschaften haben, zusammen mit den Feststellungserklärungen nach § 13 InvStG, bei voll thesaurierenden passiv gemanagten deutschen Investmentfonds (ETF-Fonds)¹ folgende Bestätigung abzugeben:

„Am Thesaurierungsstichtag und den beiden vorangegangenen Tagen wurden _____ Anteile am Investmentvermögen zurückgegeben. Wir haben Aufträge zur Rückgabe von

¹ Dabei wird unterstellt, dass nur bei diesen Fonds Leerrückgaben möglich sind

Seite 4

Investmentanteilen, die an den Thesaurierungstichtagen und den beiden vorangegangenen Tagen an uns erteilt wurden, nur angenommen, wenn uns jeweils von dem mit uns in direkter Vertragsbeziehung stehenden und zum Handel mit unseren passiv gemanagten deutschen Investmentfonds zugelassenen Market-Maker (Designated Sponsor; Authorized Participant) eine schriftliche Bestätigung vorlag, dass sich beim ihm im Zeitpunkt des Rückgabeverlangens zumindest ein Bestand an Investmentanteilen in derselben Höhe befand und das Rückgabeverlangen aus diesem Bestand erfüllt wurde.“

Liegt keine Bestätigung vor, kann das Betriebsstättenfinanzamt der Kapitalanlagegesellschaft davon ausgehen, dass ein Steuerabzug auf inländische Erträge nach § 7 Absatz 3 und Absatz 4 InvStG zu Unrecht nicht vorgenommen wurde. Die Investmentgesellschaft hat diese Steuerbeträge nachzuentrichten.

Diese Vorgaben sind für Rückgaben anzuwenden, die nach dem 10. März 2011 erfolgen.

4. Erstattungen nach § 11 Absatz 2 InvStG (Tz. 4 des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 und Tz. 4 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010)

Ergänzend zu den Bezugsschreiben wird Folgendes geregelt:

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage der Bescheinigung besteht für Dividenden, die ab dem 1. Januar 2010 zufließen, bzw. für Ausschüttungen von Investmentvermögen, die ab dem 15. Oktober 2010 zufließen, auch bei Spezial-Investmentvermögen nur dann, wenn die zu erstattende und die nicht zu erhebende Kapitalertragsteuer des einzelnen Spezial-Investmentvermögens auf Dividenden im Zusammenhang mit Geschäften um den Dividenden- oder Ausschüttungstichtag mehr als 25.000 € im Geschäftsjahr beträgt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Tz. 3 und 4 des BMF-Schreibens vom 21. September 2010 auch den Erwerb von Zielfondsanteilen durch Dachfonds umfassen. Bei Investmentvermögen gelten die Bescheinigungspflichten jedoch nicht mehr für Dividenden bzw. ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 InvStG, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2010 zufließen (Hinweis auf § 18 Absatz 21 InvStG in der Fassung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes).

Die Berufsträgerbescheinigung, die gegenüber der Depotbank bis zum 31. März 2011 einzureichen ist, hat der zuständige Jahresabschlussprüfer oder der zuständige Berufsträger, der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG zur Erstellung einer Berufsträgerbescheinigung bzw. im Falle von Spezialfonds zur Erstellung der Feststellungserklärung i.S.d. § 15 InvStG beauftragt ist, und der in den vergangenen

Seite 5

mindestens 5 Jahren Berufsträgerbescheinigungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG ausgestellt hat, auszustellen.

Bei Bescheinigungen, die ab dem 10. März 2011 ausgestellt werden, ist folgender Wortlaut zu verwenden:

„Mir liegen auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse vor, dass die Kapitalanlagegesellschaft Absprachen im Hinblick auf einen über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb von Aktien oder auf einen über den Ausschüttungs- oder Thesaurierungsstichtag von inländischen Investmentvermögen vollzogenen Erwerb von Investmentanteilen sowie entsprechende Leerverkäufe, bei denen § 44 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat, getroffen hat. Hinsichtlich der von der Kapitalanlagegesellschaft beauftragten externen Portfoliomanager oder Portfolioberater liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese durch die Kapitalanlagegesellschaft aufgefordert worden sind, solche Absprachen zu treffen und es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass solche Absprachen getroffen wurden.“

5. Sonstiges

a) Investment-Aktiengesellschaft

Soweit in diesem Schreiben oder den Bezugsschreiben eine Verpflichtung einer Kapitalanlagegesellschaft beschrieben ist, gilt diese Verpflichtung im Falle einer eigenverwalteten Investment-Aktiengesellschaft für die Investment-Aktiengesellschaft entsprechend.

b) Ausweis von cum-/ex-Konstellationen im Muster III

Es wird nicht beanstandet, wenn alle cum-/ex-Konstellationen, in denen Aktien oder Investmentanteile vor dem Dividenden-, Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsstichtag erworben, aber nach diesem Stichtag geliefert werden, in der Steuerbescheinigung zusammengefasst in einem Betrag unter dem einheitlichen Text lt. Tz. I des BMF-Schreibens vom 5.5.2009 "Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aus Aktien, die mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert wurden" ausgewiesen werden.

Im Auftrag